

Die Gemeinde Flintsbach a.lnn erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, der Legende für die Festsetzungen des Bebauungsplans, für die Hinweise, den Festsetzungen durch Text und den Hinweisen durch Text.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.0 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Sondergebiet "Pferdehaltung"

Abgrenzung unterschiedliche Art der baulichen Nutzung

Zulässige Wandhöhe (m) als Höchstmaß, z.B. 8.10 m

Maß der baulichen Nutzung

Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0.40

Zulässige Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude, z.B. 9 Wohneinheiten

Festgelegte Lage Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK. FFB. EG.) der Gebäude über Normal Null, z.B. 460.95 m ü. NN

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bezeichnung Bauraum, z. B. Bauraum B1

Bezeichnung der Nebenanlage, z. B. NA1 Satteldach

Zulässige Dachneigung, z.B. 18-25 Grad

Vorgeschriebene Firstrichtung Nur Einzel- oder Dopperhäuser zulässig

Flächen für Nebenanlage und den ruhenden Verkehr Garagen, Carports, Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

Zweckbestimmung: Fläche für Carports

Fläche für Anlagen zur Pferdehaltung, z.B. Geräteschuppen, Stallgebäude

Verkehrsflächen

Private Freifläche und Verkehrsflächen wie z.B. Wegbegleitstreifen (Bankett), Zufahrten und Stellplätze

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1.0 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA

Zulässig sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO:

1. Wohngebäude, 2. nicht störende Handwerksbetriebe.

Nicht zulässig sind, i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO: 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: 1. Anlagen für Verwaltungen

Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Auf der Flur Nrn. 623 ist das Bestandsgebäude Haus Nrn. 18 nicht als Wohngebäude zulässig. Zulässig sind Nutzungen, die dem Unterhalt des Wohngebiets dienen.

1.2 Sondergebiet SO "Pferdehaltung"

Das Baugebiet ist als Sondergebiet (SO)gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Pferdehaltung" festgesetz

Das Sondergebiet dient der Pferdehaltung. Zulässig sind: Auf dem Sondergebiet werden maximal 5 Pferde gehalten

Stallgebäude, sonstige Anlagen zur Hobbypferdehaltung, ein Reitplatz mit einer Fläche von maximal 800 m²

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, die der Nutzung dienen

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt durch

die zulässige Grundflächenzahl GRZ, die zulässige Gebäudegröße,

die zulässige Wandhöhe WH, die zulässige Zahl der Wohneinheiten WE.

Zulässige Grundflächenzahl GRZ

Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird für das Allgemeine Wohngebiet mit 0,40

Die zulässige Grundfläche im WA darf entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen (u.a. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten) bis zu 70 v. H. überschritten werden. Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird für das Sondergebiet (SO) "Pferdehaltung" mit 0,2 festgesetzt.

Zulässige Gebäudegröße

Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Reitplatz"

Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung

nicht Bestandteil der Flurkarte, Lage angenährt

Referenzpunkt, Höhe OK Schachtdeckel Bestand

ZEICHEN FÜR NACHTICHTLICHE ÜBERNAHME

"Ortsrandeingrünung"

Vorgeschlagener Baukörper

Baubestand nach Vermessung,

Bestehende Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

über NN [m], z. B. 461.51 m ü. NN

Maßkette in Metern, z.B. 6,00 m

Bahnanlage Rosenheim - Kiefersfelden

Laubbaum Neupflanzung (Standortvorschlag)

Abgrenzung von Flächen der amtlichen Biotopkartierung

Öffentliche Verkehrsfläche

Gehölzgruppe Bestand

Nachrichtliche Übernahme:

Stellplätze

Maigraben

Flurnummer, z.B. 623

UND HINWEISE

Die Grundfläche der Baukörper in den Bauräumen B1, B2, B3 beträgt jeweils max. 19,00 m x 14,30 m, dieses Maß darf traufseitig durch einen Vorbau (Quergiebel) um max. 1,15 m überschritten werden. Die Grundfläche des Baukörpers im Bauraum B4 beträgt max. 16,00 m x 12,00 m.

Die Grundfläche der Nebenanlage NA1 darf max. 25,00 m x 15,00 m betragen.

Zulässige Wandhöhe WH

Die zulässige Wandhöhe WH wird planteilbezogen festgesetzt. Zulässige Wandhöhe WH (m) wird gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß (OK.FFB.EG) bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante

Höhenlage der Gebäude

Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OK.FFB.EG) wird auf NN (Normal Null) In begründeten Fällen, z.B. Bindung an Ver- u. Entsorgungstrassen oder Hochwasserschutz können Höhenabweichungen zugelassen werden.

Anzahl der Wohneinheiten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude planteilbezogen festgesetzt.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Für den gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplans wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt. Die abweichende Grenzbebauung auf den Flur Nrn. 623/1 und 621 ist zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die im Plan eingetragenen Baugrenzen festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

Baugestaltung

4.1 Dachgestaltung

Als Dachform sind gleichschenklige Satteldächer vorgeschrieben. Die Dachneigung wird planteilbezogen festgesetzt.

4.2 Dachgauben, Quergiebel und Dachauffaltungen, Dacheinschnitte Balkone sind nur einseitig traufseitig am Gebäude zulässig, sie dürfen bis zu 2,50 m vor

in gleicher Neigung wie die Dachfläche zu installieren.

die Außenwand vortreten. Die Balkone dürfen insgesamt nicht mehr als 75 Prozent der Länge der Außenwand einnehmen. Die über die traufseitige Hauswand vortretenden Bauteile müssen als Balkone 3-seitig offen sein. Geschlossene Wände sind nicht zugelassen. Quergiebel sind nur an einer Traufseite der Hauptanlage zugelassen.

Die Tiefe des Quergiebels (Grundrissprojektion ohne giebelseitiges Vordach) ist begrenzt auf max. 1,15 m. Die Breite der Quergiebel ist begrenzt auf max. 8,50 m. Der First des Quergiebels muss lotrecht gemessen mindestens 0,5 m unter dem

Der Quergiebel muss die Mindestdachneigung von 20° einhalten. Dachgauben sind zulässig als Satteldachgaube.

Die Ansichtsfläche der Dachgauben ist in der Summe auf 18 % der Ansicht der Dachfläche (lotrecht gemessen) begrenzt. Dachauffaltungen und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Solarzellen und Sonnenkollektoren sind bündig in (² bis max. 20 cm parallel über) und

4.4 Dacheindeckungen

Die Dacheindeckungen der Hauptgebäude und Garagen ist mit roten bis rotbraunen oder mittel bis dunkelgrauen Dachziegeln oder Betondachsteinen oder optisch vergleichbaren Materialien auszuführen.

Glänzende und reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Dacheindeckungen, z.B. aus Glas oder Metall zulässig.

Fassadengestaltung

Glänzende und reflektierende Fassaden und Fassadenbekleidungen sowie grelle Fassadenanstriche sind nicht zulässig.

4.6 Einfriedungen

Max. Höhe aller Einfriedungen zu Verkehrsflächen: 1,0 m ab der Oberfläche der angrenzenden Verkehrsfläche. Bei der Errichtung von Einfriedungen ist eine Bodenfreiheit von 10 cm für Kleintiere einzuhalten. Die Errichtung von Sockeln zur Grundstückseinfassung sowie von Mauern ist unzulässig.

Flächen für Nebenanlagen und für den ruhenden Verkehr Garagen, Carports, Stellplätze

Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993, letzte berücksichtigte Änderung vom 07.08.2018. Abweichend zur Anlage zur § 20 GaStellV (notwendige Stellplätze) sind für jede Wohneinheit WE mind. 2 Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Flächen für Carports

Carports sind nur auf den mit Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig.

Nebenanlagen und sonstige Anlagen

Nutzungszweck des Gebietscharakters dienen, sind auf den nicht überbaubaren, privaten Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO, die dem

Auf den unter Ziff. B 6.2 festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen nicht zulässig.

Private Freiflächen und Verkehrsflächen

Private Freiflächen und öffentliche Verkehrsflächen wie z.B. Straßenbegleitstreifen (Bankett) sind nur in wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Wegedecke etc.) zulässig.

Die Flächen dürfen nicht eingefriedet werden. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO sind nicht zulässig.

6.0 Grünordnung

6.1 private Grünfläche, Reitplatz

Im Bereich der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Reitplatz" ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art nicht zulässig. Die Fläche ist wasserdurchlässig auszuführen.

6.2 private Grünfläche Ortsrandeingrünung

Im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche, zur Eingrünung und Gliederung des Baugebietes, ist ein Anteil von mindestens 10 Prozent der Grünfläche als ortstypische naturnahe Hecke (z.B. mit Wildrosen, Hasel, Holunder) anzulegen. Die Ablagerung von Aushub, Grüngut, Kompost oder temporäre Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig. Garagen, Carports und Nebengebäude, untergeordnete Nebenanlagen i. S. von

§ 14 BauNVO, Stellplätze sind auf diesen Grundstücksflächen nicht zulässig.

6.3 Pflanzmaßnahmen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

6.3.1 Mindestpflanzgebot

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist je 500 qm Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum, Qualitätsstufe Hochstamm zu pflanzen. Zusammenhängende Stellplätze sind nach min. jedem 5. Stellplätz durch Baumpflanzungen (Hochstamm) zwischen den Stellplätzen zu gliedern.

6.3.2 Mindestqualitäten

Für alle Neupflanzungen werden nachfolgende Pflanzgrößen festgesetzt. Es sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden mit folgenden Grosskronige Laubbäume:

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm Mindestdurchmesser der Baumscheibe: 2,0 m Kleinkronige Laubbäume: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm

Mindestdurchmesser der Baumscheibe: 2,0 m Mindestpflanzqualität: verpflanzter Strauch, 3 - 8 Triebe, 100 - 150 cm

6.2.3 Gehölzarten Neupflanzung

Für alle Pflanzungen sind nur standortgerechte heimische Laubgehölze zulässig. Nadelgehölze (z.B. Thujen, Fichten und Tannen) und Sorten mit Säulen-, Pyramidenund Hängeformen sind nicht zulässig.

6.2.4 Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Sie sind bei Ausfall durch eine Neubepflanzung in gleicher Qualität zu

6.2.5 Fassadenbegrünung

Fassaden mit geringen Öffnungen (z.B. Garagen, Carports) sind mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen zu bepflanzen.

Geländemodellierung / Geländeangleichung / Geländeveränderungen / Aufschüttungen und Abgrabungen

7.1 Aufschüttungen Aufschüttungen sind bis zu 1,0 m bezogen auf das natürliche Gelände zulässig.

D HINWEISE DURCH TEXT

- Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollen auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Bodenzone anzustreben.
- Wenn die Dachdeckung aus unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen

Materialien < 50 qm sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.

- Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.
- Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.
- Die Nutzung von Regenwasser wird empfohlen.
- Gemäß dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (Art. 16 BayDSchG) bedürfen von der Genehmigung freigestellte Bauvorhaben, ebenso wie verfahrensfreie Bauvorhaben am Baudenkmal oder in der Nähezum Baudenkmal einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.

unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Für neu zu verlegende Kabel werden für Leitungsgräben die üblichen Zonen von

Bodendenkmäler, die bei der Ausführung der Baumaßnahmen zu Tage treten,

- 0,50 m Breite und 0,70 m Tiefe benötigt Erforderliche Kabelverteiler sollen bündig mit der Grundstücksgrenze, außerhalb des Straßenraumes, auf Privatgrund geduldet werden, um den gemeindlichen Winterdienst nicht unnötig zu beeinträchtigen.
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt FGSV-Nr. 939 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", der Forschungsgesellschaft für Straßenund Verkehrswesen FSGV, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Telekommunikationslinien und sonstigen Leitungen nicht behindert werden.
- Das Ingenieurbüro Angermaier (Anschrift: IB Angermaier und Günther, Eichbichlstr. 9, 83071 Stephanskirchen) hat im November 2018 eine Höhenaufnahme durchgeführt. Die Karte mit den Vermessungspunkten liegt in der Gemeinde Flintsbach a.Inn auf und kann zu den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Freigestellte Bauvorhaben und baugenehmigungsfreie Anlagen, die sich im 60 m-Bereich des Maigrabens befinden, unterliegen der Genehmigungspflicht nach Für diese Vorhaben ist eine isolierte wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim – Sachgebiet Wasserrecht – zu beantragen.
- 11.0 Soweit der Bebauungsplan Bezug auf DIN- und sonstige Vorschriften sowie Regelwerke nimmt, können diese, ebenso wie der Bebauungsplan, im Bauamt der Gemeinde Flintsbach a.lnn zu den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1.0 Der Gemeinderat der Gemeinde Flintsbach a.lnn hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 "An der Innstraße" beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 25 "An der Innstraße" hat in der Zeit vomstattgefunden.
- 3.0 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauG für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 25 "An der Innstraße" in der Fassung vom hat in der Zeit vom stattgefunden.
- 4.0 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 25 "An der Innstraße" in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauG in der Zeit vom bis
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 25 "An der Innstraße" in der Fassung vom ... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Flintsbach a.lnn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan Nr. 25 "An der Innstraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung

vom als Satzung beschlossen.

Gemeinde Flintsbach a.lnn, den

Stefan Lederwascher (Erster Bürgermeister)

7.0 Ausgefertigt Gemeinde Flintsbach a.lnn, den

> Stefan Lederwascher (Erster Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 25 "An der Innstraße" wurde amgemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 25 ist damit in Kraft getreten.

(Erster Bürgermeister)

Gemeinde Flintsbach a.lnn, den

Stefan Lederwascher

GEMEINDE FLINTSBACH A.INN LANDKREIS ROSENHEIM



Bebauungsplan Nr. 25 "An der Innstraße"

mit integriertem Grünordnungsplan

Fassung:

Planung:

Zeichnungsmaßstab:

Entwurf

Vorentwurf

Planfass. z. Bekanntmachung

Mühlenstraße 20a Tel: 08034-909959-0 Planungsgruppe Strasser 83098 Brannenburg Fax: 08034-909959-29 Zweigstelle Brannenburg

PLANUNGSGRUNDLAGEN

des Bayer. Landesamts für Vermessung und Geoinformation (LVG): Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung ((www.geodaten.bayern.de) Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Kartengrundlage / Geobasisdaten: Digitale Flurkarte M 1:1.000, Stand Juli 2017 Daten

Planformat 1135 / 585

brannenburg@plg/strasser.de BV 17172

27.11.2018

M1:1.000